

3. Ist das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV, das seiner Art nach vom Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger abhängt und daher endlich ist, vorübergehender Natur?
4. Sofern das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV vorübergehender Natur ist: Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie [in diesem Fall] dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach lediglich im nationalen Recht vorgesehene Aufenthaltsgenehmigungen von der Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen sind?

(¹) Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2020 von Arkadiusz Kaminski gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-677/19, Polfarmex/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) — Kaminski

(Rechtssache C-626/20 P)

(2021/C 128/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Arkadiusz Kaminski (Prozessbevollmächtigte: E. Pijewska, M. Mazurek, W. Trybowski, radcowie prawni)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Polfarmex S.A

Mit Beschluss von 28. Januar 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass Herr Arkadiusz Kaminski seine eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 7. Dezember 2020 — Europäischer Haftbefehl gegen X; andere Partei des Verfahrens: Openbaar Ministerie

(Rechtssache C-665/20)

(2021/C 128/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Europäischer Haftbefehl gegen: X

Andere Partei des Verfahrens: Openbaar Ministerie

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (¹) dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, diese Bestimmung in innerstaatliches Recht umzusetzen, über ein gewisses Ermessen hinsichtlich der Frage verfügen muss, ob die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verweigern ist?
2. Ist der Begriff „dieselbe Handlung“ in Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im gleichen Sinn auszulegen wie in Art. 3 Nr. 2 dieses Rahmenbeschlusses, und falls nicht, wie ist dieser Begriff in der ersteren Bestimmung auszulegen?